

Landkreis Oberhavel PF 10 01 45 16501 Oranienburg

Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

www.oberhavel.de

Kreistagsabgeordneten
Herrn
Ralf Wunderlich

Aktenzeichen:

über: Büro Kreistag

Bearbeiter:
Herr Schulz

Telefon (03301) 601 - 5108
Telefax (03301) 601 - 5109

24.05.2016

Ihre Anfrage per E-Mail vom 04.05.2016

Sehr geehrter Herr Wunderlich,

Ihre an den Landrat gerichtete Anfrage wurde mir zuständigkeitshalber zur Beantwortung übergeben.

Eine Notwendigkeit, die Handlungsrichtlinie zur Übernahme von Kosten für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Umsetzung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) und des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) anzupassen, ergibt sich bereits daraus, dass die dieser Richtlinie zugrunde liegende Datengrundlage in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist. Hierbei ist, angelehnt an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, von einem Zweijahresrhythmus auszugehen. Dem kommt der Landkreis Oberhavel nach.

Ein Anlass, die o. g. interne Handlungsrichtlinie auch unabhängig von den oben benannten Erwägungen im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie zur Förderung der generationengerechten und barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (Mietwohnungsbauförderungs-Richtlinie) in der Fassung vom 23.02.2016 zu aktualisieren, ist hingegen nicht erkennbar. Dies ist im Übrigen auch nicht erforderlich.

Die Begründung liegt hierbei darin, dass die o. g. interne Handlungsrichtlinie des Landkreises Oberhavel und die Mietwohnungsbauförderungs-Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg bereits verschiedene Zwecke verfolgt.

Während die Mietwohnungsbauförderungs-Richtlinie den Zweck verfolgt, Zuwendungen des Landes Brandenburg im Bereich des landesweiten Wohnungsbaus an politisch gewünschte Ziele zu koppeln, wie z. B. der Erreichung der städtebaulichen Ordnung und der Verbesserung der Stadt- und Ortsbilder, liegt der Zweck der o. g. internen Handlungsrichtlinie darin, den unbestimmten Begriff der Angemessenheit des § 22 SGB II unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in Bezug auf die Kosten der Unterkunft und Heizung auszufüllen. Gleichzeitig soll hierdurch eine einheitliche Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe sowohl für den Bereich des SGB II als auch des SGB XII beim Landkreis Oberhavel geschaffen und gewährleistet werden.

Hausadresse:
Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Die oben angegebene E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten sind ausschließlich an Kreisverwaltung@oberhavel.de zu richten.

Bankverbindungen:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE07 1605 0000 3740 9230 90
BIC: WELA DE D1 PMB

Commerzbank Potsdam
IBAN: DE77 1608 0000 0150 6080 00
BIC: DRES DE FF 160

Ein weiterer Unterschied ergibt sich bereits auch aus der örtlichen Reichweite des Anwendungsbereiches der beiden Richtlinien. Während die Mietwohnungsbauförderungs-Richtlinie für Brandenburg landesweit Geltung beansprucht, handelt es sich bei der o. g. internen Handlungsrichtlinie lediglich um eine solche, die ausschließlich begrenzt ist auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landkreises Oberhavel.

Überdies betrifft der sachliche Anwendungsbereich der Mietwohnungsbauförderungs-Richtlinie nicht lediglich den Bereich des unteren Wohnungsmarktsegmentes. Die Werte der o. g. internen Handlungsrichtlinie des Landkreises Oberhavel hingegen sollen – ebenso angelehnt an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - jedoch gerade nur diesen widerspiegeln.

Hieraus ergibt sich insgesamt sodann auch, dass die von Ihnen vergleichsweise bemühten Zahlenwerte einem Vergleich gerade nicht zugänglich sind.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung



Garske
Dezernent